



Agrostar Version 7.80

Dezember 2021

Impressum

bbv-Computerdienst GmbH

Barer Str. 14

80333 München

Hotline-Tel.: +49 (0)89 544 677 30

Fax: +49 (0)89 544 677 50

E-Mail: info@bbv-cd.de

Stand: Dezember 2021

© BBV Computerdienst 2021. Alle Rechte vorbehalten.

Die Anleitung ist nach bestem Wissen erstellt worden. Mechanische, fotografische oder andere Wiedergabe oder kopieren dieser Anleitung oder einzelner Teile daraus ist nur mit schriftlicher Genehmigung der BBV Computerdienst GmbH gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1	Absenkung der Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	1
1.1	Neue Umsatzsteuerschlüssel	1
1.1.1	Neue UST -Schlüssel bei UST Besteuerungsform „Pauschalierung § 24 UStG“ .	1
1.1.2	Neue UST Schlüssel bei UST-Besteuerungsform „Regelbesteuerung nach §1 UStG“	2
1.2	Vergleich USt-Pauschalierung zur Regelbesteuerung	2
1.3	Vergleich USt-Regelbesteuerung zur Pauschalierung	4
2	Einnahmenüberschussrechnung 2021	5
2.1	Allgemein	5
2.2	Änderung Hinzurechnung der Investitionsabzugsbetrages nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aufgrund Corona-Pandemie	5
2.3	Änderungen Anlage LuF	6
2.3.1	Forstschäden-Ausgleichsgesetz	6
2.3.2	Weinerzeugung	6
2.4	Änderungen Anlage SZ 2021	7
2.5	Anlagen AVEÜR, SE, AVSE und ER	7

1 Absenkung der Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Ab dem 01.01.2022 wird der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte (§ 24 UStG) von 10,7 % auf 9,5 % abgesenkt.

Zukünftig wird der Durchschnittssatz bei Bedarf jährlich auf den jeweils aktuellen Wert angepasst. Mit dieser Änderung folgte das BMF der Empfehlung des Bundesrechnungshofs.

1.1 Neue Umsatzsteuerschlüssel

Zur Umsetzung der Änderung wurden in Agrostar 7.80 neue USt-Schlüssel eingeführt. Diese sind ab 01.01.2022 (Belegdatum in **B.F.G. Gelderfassung**) automatisch in den betreffenden Konten hinterlegt und lösen die bisherigen hinterlegten USt-Schlüssel ab – analog der Vorgehensweise bei der zeitlich beschränkten Senkung der Umsatzsteuer zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020.

Hinweis:

Die mit dem USt-Betrag bebuchten USt-Konten bleiben gleich, es gibt lediglich textuelle Anpassungen.

1.1.1 Neue USt -Schlüssel bei USt Besteuerungsform „Pauschalierung § 24 UStG“

USt-Schlüssel ab 01.2022	Bezeichnung/Erklärung	USt-Schlüssel bis 31.12.2021
520	19 % USt, davon 9,5 % Zahllast, Sägewerkserzeugnisse bei pausch. Landwirten	120
521	19 % USt, davon 9,5 % Zahllast, alk. Getränke, Branntwein bei pausch. Landwirten	121
528	nur für Auftragsbearbeitung Agrostar	228

Hinweis:

Die USt-Schlüssel 21 – 24 bleiben weiterhin gültig, da sie keinen Steuerbetrag rechnen. Es gibt lediglich eine textuelle Anpassung.

1.1.2 Neue USt Schlüssel bei USt-Besteuerungsform „Regelbesteuerung nach § 1 UStG“

USt-Schlüssel ab 01.2022	Bezeichnung/Erklärung	USt-Schlüssel bis 31.12.2021
526	9,5 davon 7 % USt, 2,5% unberechtigt ausgewiesene. USt	26
568	9,5 % VoSt Bezug von pausch. Landwirten	168
573	9,5 % Aufzuteil. Vorsteuer bei Gemeink.	173
574	9,5 % Aufzuteilende VoSt bei Objektkosten	174

1.2 Vergleich USt-Pauschalierung zur Regelbesteuerung

Bei USt-pauschalierenden Betrieben können Sie den Vergleich USt-Pauschalierung zu Regelbesteuerung in der Anwendung **B.U.V. Vergleich USt-Pauschalierung/Regelbesteuerung** durchführen.

Hinweis:

In dieser Anwendung ist auch die Absenkung des pauschalen Steuersatzes § 24 UStG eingearbeitet.

In Abhängigkeit des gewählten Wirtschaftsjahres, in dem der Menüpunkt aufgerufen wird, werden die Jahresverkehrszahlen zur weiteren Simulation herangezogen. Dazu werden die Jahresverkehrszahlen auf einen Netto-Betrag gerechnet.

Netto Berechnung	Formel	Erklärung
bis WJ 2020/2021	Brutto-Umsatz / 110,7 * 100	10,7 % pausch. USt
für WJ 2021/2022	Brutto-Umsatz / 110,1 + 100	Annahme, dass die Hälfte der Umsätze zu 10,7 % und die andere Hälfte zu 9,5 % erfolgen
ab WJ 2022/2023	Brutto-Umsatz / 109,5 + 100	9,5 % pausch. USt

Konts/Bezeichnung	Netto in 2022	USt %	USt-Betrag
4013 Wsk. Junggründer >1-2 J.	11.883	9,5	1.128
4014 Zuchtfärsen	4.811	9,5	457
4016 Milchkuhe	41.408	9,5	3.933
4020 Mi. Kälber bis 0,5 Jahre	17.086	9,5	1.623
4030 Babyferkel bis 10 kg	153	9,5	14
4031 Ferkel 10 bis 30 kg	41.692	9,5	3.960
4033 Läufer >30 bis 50 kg	5.541	9,5	526
4036 Zuchtsauen	1.291	9,5	122
4601 Winterweizen	29.426	9,5	2.795
4640 Zuckerrüben	36.722	9,5	3.488
4687 Kuhmilch	175.191	9,5	16.643
4787 Lohnarbeits-/Maschinenmiete	4.070	9,5	386
4880 Vergütung d. Mineralölst.	4.450	0,0	0
4935 Greeningprämie	8.356	0,0	0
4936 Umverteilungsprämie	1.870	0,0	0
4946 Betriebsprämie (Basispr.)	19.261	0,0	0
4949 Entschädigungen	2.716	0,0	0
4952 Sonstige Pachterträge	17.351	0,0	0
4965 Privatanteile	42	9,5	3
4966 Privatant. PKW pr.Nutz.1%	67	9,5	6
4967 Privatant. Festnetz	126	9,5	11
4968 Privatant. FxW	1.587	9,5	150
4974 Erlös Verk.Masch./An.BG	25.176	9,5	2.391
7001 Erträge a.Betes.(stfr.T.)	1.420	0,0	0
7002 Erträge a.Betes.(stpf.T.)	1.684	0,0	0
Summe VoSt-Pauschale			37.636
Summe VoSt			31.334
Bu.Vorsteuerpauschale/Vorsteuer			6.302

Für die Optionsprüfung der folgenden Kalenderjahre wird die Umsatzsteuer-Pauschale (Spalte **USt %**) folgendermaßen gerechnet:

- bis Betrachtungszeitraum 2021 mit 10,7 %
- ab dem Betrachtungszeitraum 2022 mit 9,5 %

Die Felder in der Spalte **USt %** sind frei editierbar, die geänderten Werte können in dem Datensatz gespeichert werden (Klick auf **Speichern**). So ist ein näherungsweise Vergleich weiterhin möglich.

1.3 Vergleich USt-Regelbesteuerung zur Pauschalierung

Bei USt-optierenden Betrieben steht Ihnen für den Vergleich USt-Regelbesteuerung zu Pauschalierung die Anwendung **B.U.R. Vergleich USt-Regelbesteuerung/Pauschalierung** zur Verfügung.

Hinweis:

In dieser Anwendung ist auch die Absenkung des pauschalen Steuersatzes § 24 UStG eingearbeitet.

Hier ist die Berechnung des Netto-Umsatzes nicht von der Senkung des pauschalen Steuersatzes §24 UStG betroffen. Es wird immer mit dem Regel- bzw. verminderten Steuersatz gerechnet. Die temporäre Steuersenkung auf 16 % bzw. 5 % wird nicht berücksichtigt.

Für die Pauschalierungsprüfung der folgenden Kalenderjahre wird die Umsatzsteuer-Pauschale (Spalte **USt %**) folgendermaßen gerechnet:

- bis Betrachtungszeitraum 2021 mit 10,7 %
- ab dem Betrachtungszeitraum 2022 mit 9,5 %

2 Einnahmenüberschussrechnung 2021

U.J.N Einnahmenüberschussrechnung

2.1 Allgemein

- Die aktuellen Formulare für die EÜR 2021 sind in Agrostar 7.80 eingearbeitet.
- Im Formular-EÜR wurden zusätzliche Zeilen zur Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aufgrund Corona-Pandemie bei abweichendem Wirtschaftsjahr aufgenommen.
- In der Anlage LuF zur EÜR wurden differenzierte Angaben für die unterschiedlichen pauschalen Abzugsbeträge des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes aufgenommen.
- In der Anlage LuF zur EÜR wurde im Bereich Weinbau eine weitere Zeile für besondere Flaschenabfüllungen aufgenommen.
- In der Anlage SZ sind neue Zeilen hinzugekommen.
- In den Anlagen zur EÜR (AVEÜR, SE, AVSE und ER) sind geringfügige Anpassungen vorgenommen worden.

2.2 Änderung Hinzurechnung der Investitionsabzugsbetrages nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aufgrund Corona-Pandemie

Investitionsabzugsbeträge (IAB) sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen (§ 7g Absatz 3 Satz 1 EStG).

Bei Land- und Forstwirten mit vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr wurde der 3-jährige Investitionszeitraum folgendermaßen verlängert:

- für Investitionsabzugsbeträge, die im WJ 2016/2017 abgezogen wurden, auf 5 Jahre
- für Investitionsabzugsbeträge, die im WJ 2017/2018 abgezogen wurden, auf 4 Jahre

Die Hinzurechnungsbeträge aufgrund der Corona-Pandemie werden folgendermaßen eingetragen:

- aus dem WJ 2016/2017 in der Zeile 96a
- aus dem Wj.2017/2018 in der Zeile 96b

Zuzugren										
96a	- Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2016 (aufgrund Corona-Pandemie bei abweichendem Wj.; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	278	+							,
96b	- Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2017 (aufgrund Corona-Pandemie; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	279	+							,

2.3 Änderungen Anlage LuF

2.3.1 Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Im Newsletter September 2021 haben wir eine Buchungsanweisung zur Betriebsausgabenpauschale im Rahmen des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes beschrieben.

Diese Buchungsanweisung hat sich für das WJ 2020/2021 geändert.

Nun sind auch separate Angaben für die unterschiedlichen pauschalen Abzugsbeträge im Datensatz der EÜR zulässig und werden auch im Formular EÜR abgebildet.

Für das Wirtschaftsjahr 2020/2021 und 2021/2022 (Zeitraum der Gültigkeit des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes) gilt folgende Buchungsanweisung:

- bei Verwertung von Holz auf dem Stamm mit 20 % Pauschale Konto **5358**
- bei Verwertung von Holz auf dem Stamm mit 65% Pauschale Konto **5356**
- bei Verwertung von eingeschlagenem Holz mit 55 % Pauschale Konto **5359**
- bei Verwertung von eingeschlagenem Holz mit 90 % Pauschale Konto **5357**

2.3.2 Weinerzeugung

In der Anlage LuF 2021 wurde im Bereich der Weinerzeugung eine neue Zeile eingefügt:

- In Zeile 11 (neu) „Richtbetrag für andere abgefüllte und ausgestattete Flaschen mit Richtbeträgen (z. B. fränkischer Bocksbeutel)“

Ab dem Wirtschaftsjahr 2021/2022 gilt folgende Buchungsanweisung:

- Richtbetrag f. andere Flaschen (z.B. Bockbeutel) (0,91Ct) Konto **5332**

Hier ist – wie bei den anderen Zeilen zur Weinerzeugung – der Gesamtbetrag zu buchen.

Der Richtbetrag in EUR/Liter und die Liter-Angaben werden von Agrostar aus den Angaben im Konto 5332 berechnet und in die entsprechenden Zellen der Zeile 11 eingetragen.

2.4 Änderungen Anlage SZ 2021

Die Anlage SZ (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen) wurde geändert:

- In Zeile 4 (neu) „Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22 der Anlage EÜR)“
- In Zeile 4a (neu) „abzüglich Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88 der Anlage EÜR)“
- In Zeile 5: „zuzüglich steuerfreie Gewinne, die nicht in der Anlage EÜR enthalten sind“
- In Zeile 6 „abzüglich nicht abziehbare Betriebsausgaben“

Die Werte werden automatisch aus dem Agrostar-Datenbestand ermittelt und in die Anlage SZ übernommen.

Die Anlagen SZ 2020 und früher wurden nicht geändert.

2.5 Anlagen AVEÜR, SE, AVSE und ER

Im Wesentlichen wurden in diesen Anlagen redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Änderung in der Anlage EÜR (Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrages aus dem WJ 2016/2017 und 2017/2018 aufgrund Corona-Pandemie) wurde auch in die Anlage SE übernommen.